



Willy Ackermann
Partner awitgroup ag
dipl. Steuerexperte
dipl. Immobilien-Treuhänder



Marcel Lutz
Treuhänder mit
eidg. Fachausweis

Die Abziehbarkeit der Aus- und Weiterbildungskosten unter Beschuss

Die abziehbaren Weiterbildungskosten werden durch die Rechtsprechung laufend eingeschränkt. Dementsprechend hoch ist die Rechtsunsicherheit, was zu Ungleichbehandlungen führt. Das eidg. Parlament und der Bundesrat beschäftigen sich seit Jahren mit diesem Thema, jedoch bis anhin leider ohne Ergebnis. Die Haltung der schweizerischen Steuerkonferenz ist erschreckend. Sie wollen die Abziehbarkeit der Weiterbildungs- wie auch der Ausbildungskosten streichen. Das hätte für den Bildungsstandort Schweiz fatale Folgen. Wir fordern die Abzugsfähigkeit aller Bildungskosten, was auch den Familien zu Gute käme.

I. Grundlagen / Begriffe

1) Gesetzliche Grundlage / Steuerharmonisierung

Im schweizerischen Steuerrecht sind die Weiterbildungs- und Umschulungskosten abzugsfähig, soweit sie mit einer beruflichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen (vgl. Steuerharmonisierungsgesetz [StHG] 9 I). Hingegen werden die Bildungskosten ohne Bezug zu einer aktiven beruflichen Tätigkeit (sog. Ausbildungskosten) vom StHG nicht erwähnt und gelten somit als nicht abzugsfähig (vgl. StHG 9 IV). Darunter fallen die Erst- und Zweitausbildungskosten.

Bildungskosten sind gemäss diesem Grundprinzip somit immer nur dann abzugsfähig, wenn sie im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit stehen. Das Steuerrecht bezeichnet diese Art von Abzügen als Gewinnungskosten (vgl. Ziffer 2, lit. g).

2) Begriffe

2.1) Weiterbildungskosten

Weiterbildungskosten sind notwendige und durch die berufliche Tätigkeit verursachte Kosten. Die Weiterbildung umfasst alle Tätigkeiten, die in einem objektiven Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Beruf stehen und auf die die steuerpflichtige Person nicht verzichten kann. Der objektive Zusammenhang ist insbesondere dann gegeben, wenn die Weiterbildung dazu dient, im angestammten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben, den steigenden Anforderungen zu genügen, das bereits Erlernte aufzufrischen und zu überarbeiten, die Konkurrenzfähigkeit zu erhalten und die Stellung in jenem Beruf zu erhalten oder zu verbessern, welche das in der Berechnungsperiode steuerbare Erwerbseinkommen der steuerpflichtigen Person hervorgebracht hat.

Klassische Beispiele für Weiterbildung sind branchenspezifische Wiederholungs- oder Fortbildungskurse, Seminare, Kongresse, etc. Als Weiterbildungskosten gelten gemäss Rechtsprechung auch Kosten die entstehen,

wenn sich ein kaufmännischer Angestellter zum diplomierten Buchhalter oder ein Maler zum Malermeister weiterbildet. Abziehbar sind auch Kosten, um beispielsweise vom Co-Piloten zum Flugkapitän zu avancieren.

2.2) Berufsaufstiegskosten im weiteren Sinne [i.w.S]

Eine Weiterbildung umfasst nicht nur Anstrengungen, um den Stand bereits erworbener Fähigkeiten zu erhalten, sondern vor allem auch den Erwerb verbesserter Kenntnisse für die Ausübung des gleichen Berufs. Die Berufskosten i.w.S. sind Kosten, die der steuerpflichtigen Person dazu dienen, den bisherigen Beruf besser auszuüben, bzw. den Anforderungen des bisherigen Berufs besser gerecht zu werden (z.B. Ausgaben für Fachkurse). Diese Kosten sind abzugsfähig.

2.3) Berufsaufstiegskosten im engeren Sinne [i.e.S.] / Berufswechsel

Berufsaufstiegskosten i.e.S. sind hingegen keine Gewinnungskosten. Sie liegen vor, wenn sie für eine Ausbildung aufgewendet werden, die zum Aufstieg in eine eindeutige vom bisherigen Beruf zu unterscheidende höhere Berufsstellung oder gar zum Umstieg in einen anderen Beruf dienen. Die Auslagen sind in einem solchen Fall für eine neue Ausbildung bestimmt und demnach nicht abzugsfähig.

2.4) Umschulungskosten

Umschulungskosten sind Kosten, die der steuerpflichtigen Person dazu dienen, sich beruflich völlig neu auszurichten und eine Neuausbildung abzuschliessen, sofern die steuerpflichtige Person durch äussere Umstände wie z.B. Betriebschliessung, mangelnde berufliche Zukunft in der angestammten Tätigkeit, Krankheit oder Unfall zur Umschulung gezwungen wird. Die Umschulungskosten sind abziehbar.

2.5) Wiedereinstiegskosten

Hierbei handelt es sich um Kosten, die der Steuerpflichtige aufwenden muss, um nach längerer Zeit im seinerzeit erlernten und ausgeübten Beruf wieder tätig zu werden. Grundsätzlich gelten die Wiedereinstiegskosten als Gewinnungskosten und sind somit abzugsfähig. Wiedereinstiegskosten stehen aber meistens während der gleichen Bemessungsperiode (noch) keinem Erwerbseinkommen gegenüber, weshalb dann ein Abzug als Gewinnungskosten (vgl. lit. g) entfällt.

2.6) Ausbildungskosten (Art. 34 Bst. D DBG)

Unter Ausbildung ist einerseits die Erstausbildung, andererseits die Ausbildung neben einem anderen Beruf zu verstehen. Die Erstausbildung dient der Vorbereitung auf die Berufsausübung und dem Einstieg in die berufliche Tätigkeit. Die Ausbildung neben einem anderen Beruf ist die Ausbildung für einen freiwilligen Berufswechsel, der in keinem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Erwerbseinkommen steht und deshalb nicht abgezogen werden kann.

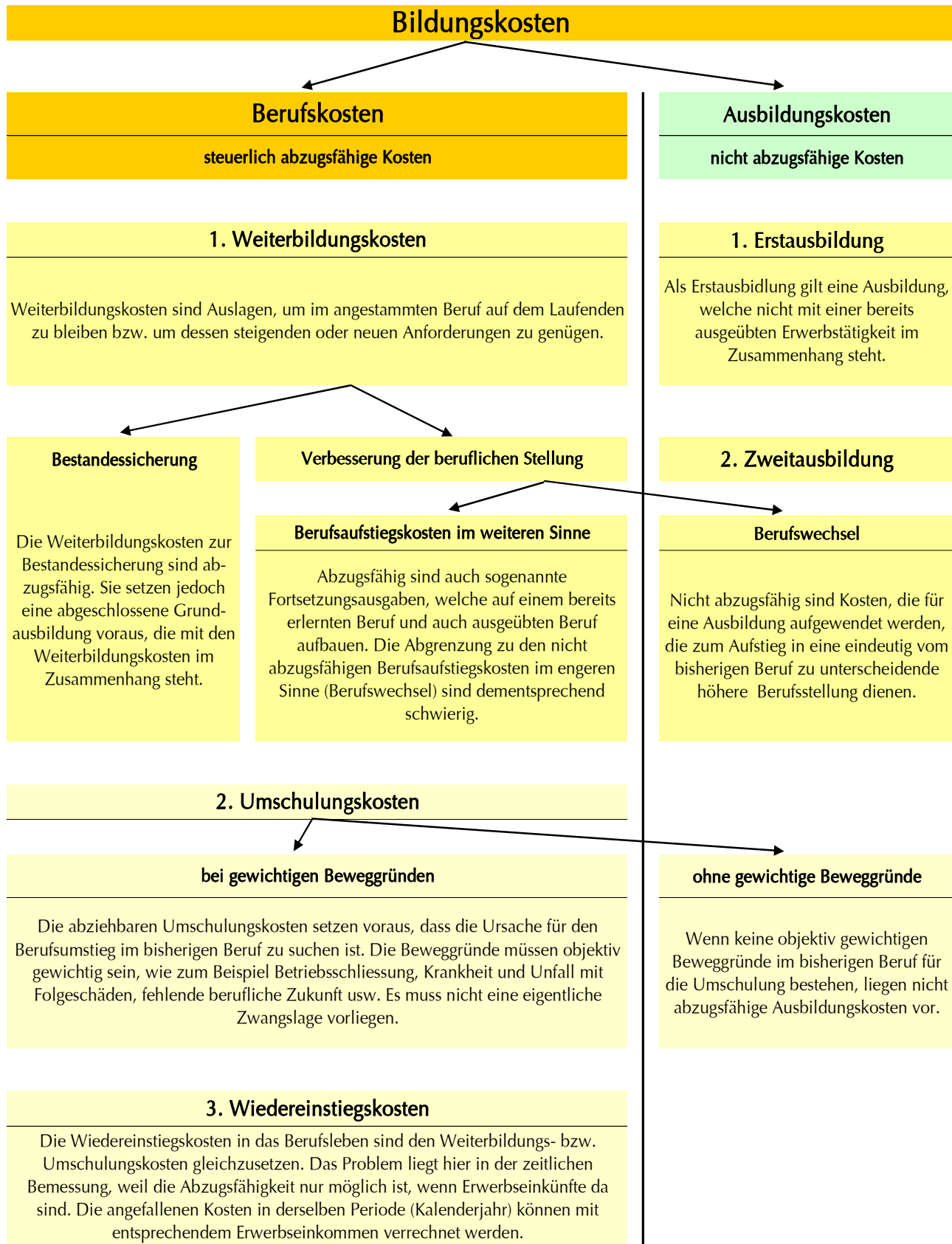
2.7) Gewinnungskosten

Gewinnungskosten sind sämtliche Aufwendungen einer steuerpflichtigen Person, die mit der Erzielung seiner/ihrer Einkünfte direkt oder indirekt zusammenhängen. Hier liegt die Problemstellung vielfach in der zeitlichen Bemessung. Das heisst, die Gewinnungskosten können nur in Abzug gebracht werden, wenn in der gleichen Bemessungsperiode Einkünfte vorhanden sind, die mit diesen Kosten im Zusammenhang stehen.

Die Auslagen für den Wiedereinstieg ins Berufsleben fallen in der Regel an, bevor ein Erwerbseinkommen erzielt wird. Somit entfällt der Abzug. Eine Möglichkeit diesen Nachteil zu umgehen besteht darin, die Wiedereinstiegskosten (vgl. lit. e) erst nach Aufnahme der neuen Tätigkeit zu bezahlen, da in den meisten Kantonen bei der Zuordnung in die entsprechende Bemessungsperiode auf den Zeitpunkt der Zahlung abgestellt wird.

2.8) Pauschalabzug

Die Weiterbildungskosten fallen nicht in den Pauschalabzug für die übrigen Berufskosten. Inbegriffen in der Pauschale sind die Auslagen für Berufswerkzeuge (inkl. EDV-Hard- und Software), Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, Berufskleider, besonderen Schuh- und Kleiderverschleiss, Schwerarbeit usw..



II. Abgrenzungsprobleme / Rechtsunsicherheit

1) Abgrenzung im Allgemeinen

Im Bereich der Bildungskosten stellen sich eine Vielzahl von Abgrenzungsfragen. Die Ausbildungskosten werden von den Weiterbildungskosten hauptsächlich dadurch abgegrenzt, indem geprüft wird, ob die Bildung zu einer vom bisherigen Beruf deutlich zu unterscheidenden höheren Stellung oder zu einem neuen Beruf führt.

2) Bundesgerichtspraxis

Abzugsfähig sind nach der Rechtsprechung alle, auch die nicht völlig unerlässlichen Kosten der Weiterbildung, die objektiv mit dem gegenwärtigen Beruf des Steuerpflichtigen im Zusammenhang stehen und die dieser zur Erhaltung seiner beruflichen Chancen für angezeigt hält. Als „mit dem Beruf zusammenhängende Weiterbildungskosten“ sind nur solche Kosten abziehbar, die im Rahmen des bereits erlernten und ausgeübten Berufs anfallen; nach Art. 34 lit. b DBG sind dagegen nicht abziehbar die „Ausbildungskosten“ für die erstmalige Aufnahme einer Berufstätigkeit bzw. für einen neuen oder zusätzlichen Beruf.

Zur Anerkennung als abzugsfähige Weiterbildungskosten ist darauf abzustellen, ob die Aufwendungen für die Erzielung des Einkommens nützlich sind und nach der Verkehrsauffassung im Rahmen des Üblichen liegen. Dazu gehören vor allem auch verbesserte Kenntnisse für die Ausübung des gleichen Berufs. Hingegen sind Auslagen für eine Fortbildung, die zum Aufstieg in eine eindeutig vom bisherigen Beruf zu unterscheidende höhere Berufsstellung dient, keine solche Weiterbildungskosten; diese so genannten Berufsaufstiegskosten (vgl. Kapitel I, Ziffer 2, lit. c) werden letztlich für eine neue Ausbildung erbracht.

Auslagen, die das Erlernen notwendiger Fähigkeiten und Kenntnisse zur Ausübung eines eigentlichen Berufs betreffen (z.B. Lehre, Handelsschule, Matura, Studium, Nachdiplomstudium), sind demnach als Ausbildungskosten auch dann nicht abziehbar, wenn die Fortbildung berufsbegleitend absolviert wird; dies trifft insbesondere auch auf einen Steuerpflichtigen zu, der sich zum Master of Business Administration (MBA) ausbildete, nach Abbruch seines Ökonomiestudiums und späterer Ausbildung zum Bachelor of Business Administration sowie anschliessendem Erwerb des MBA. Weiter gehören dazu etwa der Besuch eines Nachdiplomstudiums in Unternehmensführung durch Juristen, Mathematiker oder Computerfachleute bzw. Lehrgänge zum diplomierten Wirtschaftsinformatiker für Juristen oder zum Mittel- schullehrer für Primarlehrer.

3) Schlussfolgerungen

Aus der Bundesgerichtspraxis lässt sich ableiten, dass

- Lehrgänge bzw. Diplome, die zu einem Eigenwert auf dem Arbeitsmarkt führen, Ausbildungskosten sind.

- Lehrgänge, die mehrere zehntausend Franken kosten, aufgrund ihres Investitionscharakters Ausbildungskosten darstellen.
- Lehr- und Studiengänge, die von einer gewissen Dauer sind, ebenfalls für den Ausbildungscharakter sprechen.
- nicht nur der Vergleich der bestehenden Grundausbildung und den neu erworbenen Kenntnissen, sondern auch der aktuell ausgeübte Beruf und die Auswirkungen der Zusatzausbildung auf die gegenwärtige und künftige Berufstätigkeit zu berücksichtigen sind, was eine Einzelfallbetrachtung erfordert.

Der springende Punkt liegt in der Vielzahl der Abgrenzungsfragen. Es können zwar allgemeine Richtlinien zur korrekten Aufteilung der Kosten in Aus- oder Weiterbildung gemacht werden. Trotzdem muss jeder Fall einzeln geprüft und durchleuchtet werden, da die persönlichen beruflichen Verhältnisse vor und nach der Fortbildung massgebend sind.

III. Postulat David

1) Allgemeines

Der Ständerat Eugen David (CVP/SG) hat am 3. Oktober 2003 eine Motion eingereicht, die bisherige Steuerpraxis zu den Abzügen der Weiterbildung dahingehend zu liberalisieren, indem eine Annäherung an das Bildungsrecht gefördert wird. Diese Motion wurde am 2. März 2004 in ein Postulat umgewandelt.

Der Bundesrat hat Kenntnis genommen vom Bericht einer gemischten Arbeitsgruppe, die drei Grundmodelle (vgl. III. Ziffer 3) entwickelt hat. Das Eidg. Finanzdepartement hat den Auftrag, mit den Kantonen und dem Eidg. Volkswirtschaftsdepartement das weitere Vorgehen zu besprechen. Herr Johannes Randegger hat am 17. März 2005 eine weitere Motion mit dem Titel „Steuerliche Gleichbehandlung beruflicher Bildungs- und Weiterbildungskosten“ eingereicht, welches angenommen wurde.

2) Unterschiedliche Standpunkte des Bildungs- und Steuerrechts

Das Steuerrecht und das Bildungsrecht fassen die Begriffe „Aus- und Weiterbildung“ unterschiedlich auf. Im Bildungsrecht werden die Bildungsgänge unabhängig davon, welche Bildung die betroffene Person bereits erlangt hat, in die Sekundarstufe II (Maturität etc.) oder in die Tertiärstufe (Fachhochschulen, Universität etc.) eingeteilt. Die berufsorientierte Weiterbildung ist Teil jeder Bildungsstufe und ist unbesehen des Lebensabschnittes eine Daueraufgabe. Aus Sicht des Bildungsrechts ist es daher notwendig, die von den Steuerbehörden verwendeten Abgrenzungskriterien zwischen Aus- und Weiterbildung aufzuheben und das Steuerrecht enger an die reale Berufswelt anzupassen. Als Konsequenz wären sämtliche beruflichen Bildungsangebote vollumfänglich zum steuerlichen Abzug zuzulassen.

Die beauftragte Arbeitsgruppe hat in diesem Zusammenhang drei Modelle mit Lösungsvorschlägen erarbeitet. Die Vision über die Angleichung des Steuerrechts an das Bildungsrecht ist im Modell II festgehalten.

Modell I: orientiert sich am bisherigen Steuersystem

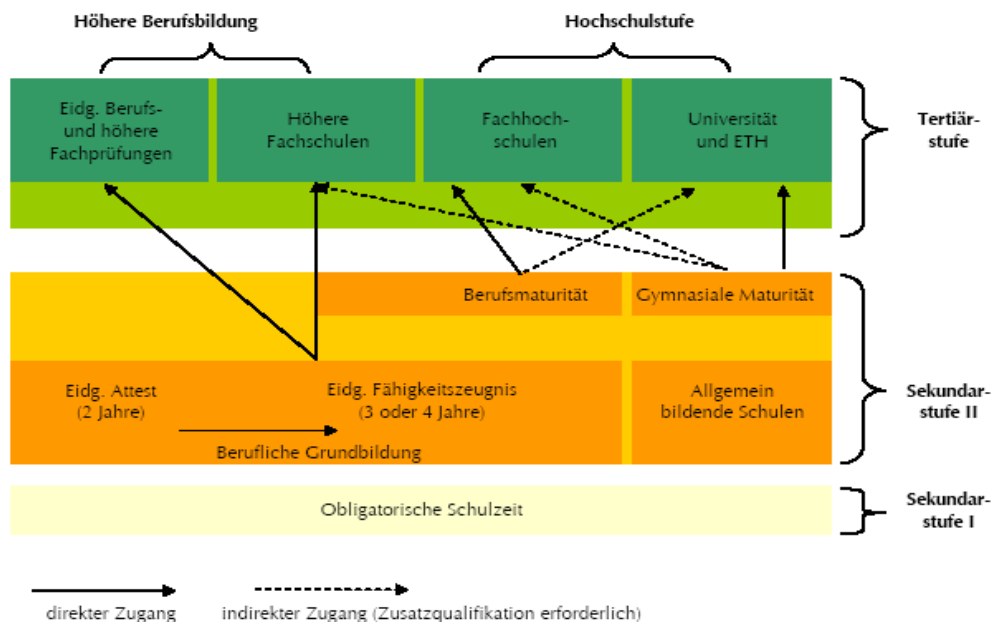
- Variante 1: Zur Praxisfestlegung werden die massgeblichen Begriffe für alle Kantone einheitlich definiert.
- Variante 2: Wie Variante 1 sowie Gewährung eines begrenzten Abzugs für Ausbildungskosten.
- Variante 3: Identisch mit Variante 2; zudem soll den Eltern ein begrenzter Ausbildungskostenabzug für ihre Kinder gewährt werden.

Modell II: geht von einem Systemwechsel aus und orientiert sich vollständig am Bildungsrecht.

- Variante 1: Abzugsfähig sind sämtliche Weiterbildungskosten. In Anlehnung an das Bildungsrecht absolviert eine Weiterbildung, wer sich auf Sekundarstufe II (zum zweiten oder mehrmaligen Mal) oder Tertiärstufe (zum ersten oder mehrmaligen Mal) ausbildet, beziehungsweise eine berufsorientierte Weiterbildung bestreitet.
- Variante 2: Identisch mit Variante 1; zudem können die Eltern die Ausbildungskosten ihrer Kinder abziehen.

Modell III: das in der Studie bloss als Denkanstoss dargestellt ist, wird der Weiterbildungsabzug gestrichen. Der daraus resultierende Mehrertrag wäre zugunsten der Berufsbildungsförderung einzusetzen.

3) Neues Bildungsrecht



4) Beurteilung der Modelle

Mit der Anwendung von Modell I würde auf den während Jahren gesammelten Erfahrungen aufgebaut. Auch wenn sich die Varianten 2 und 3 der beruflichen Realität annähern, werden diese den Forderungen des Postulat Davids höchstens teilweise gerecht. Zudem könnten die bisherigen Abgrenzungsfragen nicht allesamt ausgeräumt werden.

Modell II hätte eine wesentliche Vereinfachung der Abgrenzung zwischen Aus- und Weiterbildung zur Folge. Dies erhöht die Abzugstransparenz. Allerdings müsste sich das Steuerrecht auf gebietsfremde Begriffe abstützen. Negativ dürften auch die anfallenden Mindereinnahmen zu Buche schlagen.

Bei Modell III würde am konsequentesten dem Grundsatz gerecht, wonach das Steuerrecht nicht zur Förderung von ausserfiskalischen Zielsetzungen verwendet werden soll. Damit wären die Abgrenzungsprobleme zwischen Aus- und Weiterbildung zwar beseitigt, was jedoch nur der Vereinfachung des Steuersystems dienen würde.

5) Unsere Empfehlung

Die geltende Regelung ist aufgrund der unklaren Begriffsabgrenzung höchst unbefriedigend. Die Rechtsunsicherheit wird auch durch die Vielzahl von Bundesgerichtsentscheiden bestätigt. Das Steuerharmonisierungsgesetz wird nicht von allen Kantonen gleich interpretiert. Die Rechtsunsicherheit wird dadurch zusätzlich gefördert, was nicht im Interesse der vertikalen Steuerharmonisierung ist und vom Bundesgericht auch kritisiert wird (vgl. BGE vom 17. Oktober 2005).

Das Humankapital ist die wichtigste oder gar einzige Ressource der Schweiz. Die Investition in die permanente Bildung muss wegen der Zunahme der Dienstleistungen, der schnellen technologischen Veränderungen, der Überalterung der Bevölkerung, der wachsenden Bedeutung des Wissens und der Information verstärkt werden.

Der Bericht des Bundesrates aus dem Jahre 2005 hat die verschiedenen Modelle mit Blick auf die folgenden Zielsetzungen verglichen:

- Abgrenzungsprobleme zwischen Aus- und Weiterbildung / Transparenz für den Steuerpflichtigen
- Harmonisierung: Wunsch nach einer schweizweit einheitlichen Praxis
- Familienpolitik: Wunsch, dass die Kosten für die Bildung der Kinder und Ehegatten abgezogen werden können
- Bildungspolitik: Wunsch nach Anpassung der steuerrechtlichen Praxis an die Forderungen des Bildungsrechts
- Vereinfachung: Abbau der Bürokratie im Sinne des Berichts zum Postulat der CVP-Fraktion

In der Schlussfolgerung schliesst das Modell II Variante 2 am besten ab. Dieses Modell bedeutet einen Systemwechsel und orientiert sich vollständig am Bildungsrecht. Es lässt sämtliche Weiterbildungskosten zum Abzug zu. Zudem können die Eltern die Ausbildungskosten ihrer Kinder abziehen. Der Bundesrat hat sich noch auf kein Modell festgelegt.

Die Schweizerische Steuerkonferenz, Organ der Kantone zur Beantwortung diverser Steuerfragen, hat sich im November 2005 für das Modell III ausgesprochen. Dies sei die konsequente Umsetzung einer Vereinfachung des Steuerrechts.

Wir empfehlen eindeutig das Modell II Variante 2. Dieses Modell entspricht den Zielsetzungen des Bundesrates am ehesten und fördert dementsprechend die Bildung.

IV. Schlussbemerkungen

1) Weiteres Vorgehen

In der Sondersession vom 09. Mai 2006 hat Bundesrat Hans-Rudolf Merz Stellung zur Motion von Johannes Randegger genommen. Zurzeit werden die drei Modelle (vgl. Kapitel III, Ziffer 2) vertieft geprüft. Bundesrat Merz versicherte, das Parlament umgehend mit den Ergebnissen zu bedienen, sobald diese vorliegend sind, was bis zum heutigen Tag ausstehend ist. Eine allfällige Lösungsfindung lässt somit weiter auf sich warten.

2) Thurgauer Steuerpraxis

Die thurgauische Steuerpraxis lehnt sich bei der Beurteilung der Aus- und Weiterbildungskosten eng an das schweizerische Bildungsrecht an. Die ersten zwei Stufen (Sekundarstufen 1 und 2) gelten als Ausbildung und sind nicht abzugsfähig. Auf der Tertiärstufe ist zwischen dem nicht universitären und dem universitären Bereich zu unterscheiden (vgl. Grafik III, Ziffer 3). Ist ein genügend enger Zusammenhang zwischen erlerntem und ausgeübtem Beruf ersichtlich, was von der Einzelfallkonstellation abhängt, kann im nicht universitären Bereich von abzugsfähigen Weiterbildungskosten ausgegangen werden, falls das Vorliegen von Berufsaufstiegskosten zu verneinen ist (Steuerpraxis Kt. TG 29 Nr. 6), was in Übereinstimmung mit der jüngsten höchstrichterlichen Rechtsprechung steht (BGE 2A. 183/2005 vom 3. November 2005 und BGE 2A.623/2004 vom 6. Juli 2005).

3) Aus wirtschaftlicher Sicht

Wegen der ständigen Zunahme der Dienstleistungen, der schnellen technologischen Entwicklungen, der Überalterung der Bevölkerung und der wachsenden Bedeutung von Wissen und Informationen ist die permanente Ausbildung wichtiger denn je. Nur so kann die Schweizer Wirtschaft auf Dauer dem internationalen Vergleich und Wettbewerb Stand halten. Deshalb ist die Einführung von Modell III, das die Abschaffung der Abzugsfähigkeit der Aus- und Weiterbildungskosten zur Folge hätte, strikte abzulehnen.

Für den Bildungsstandort Schweiz ist die steuerlich Abzugsfähigkeit von Aus- und Weiterbildungskosten sehr wichtig. Natürlich darf nicht verschwiegen werden, dass dem Staat mit der Einführung von Modell II, Variante 2 hohe Steuereinnahmen verloren gehen. Doch hätten zum Beispiel die bereits verteilten Goldreserven, egal in welcher Art und Form, zum langfristigen Ausgleich des entstehenden Steuerloches verwendet werden können.

4) Aus der Praxis

Die aktuelle Praxis führt aufgrund der grossen Rechtsunsicherheit zu unterschiedlichen Auslegungen und somit

zu Ungleichbehandlungen. Äusserst stossende Ergebnisse resultieren bei getrennt lebenden Ehegatten. Die Bezahlung von Schulkosten (z.B. Privatschulen) werden bei demjenigen Elternteil steuerpflichtig, welcher Unterhaltsempfänger ist. Die daraus resultierende Steuerlast kann für eine Mutter untragbar werden, da sie Einkommen (Ausbildungskosten des Kindes) zu versteuern hat, welche ihr gar nie zur Verfügung standen.

Willy Ackermann

Marcel Lutz

Unsere Bulletins finden Sie auch auf der Homepage www.awit.ch
Hinterlegen Sie dort Ihre Adresse, damit wir Sie mit den monatlichen Folgen bedienen können.

Haben Sie noch Fragen?
Unser kompetentes Team freut sich, Sie persönlich beraten zu dürfen.



awitgroup ag
Landquartstrasse 3 / 9320 Arbon
Tel. +41 (0)71 447 88 88 / Fax +41 (0)71 447 88 78
info@awit.ch / www.awit.ch

